

Landgericht Berlin

Az.: 10 O 27/21



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Felix v. ...
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn PartG mbB**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.: 026511-19/CR

gegen

S-Kreditpartner GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Heinz-Günter Scheer und Jan Welsch, Prinzregentenstraße 25, 10715 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **...**

10117 Berlin, ...

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 10 - durch den Richter am Landgericht Busson als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.185,27 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 7.844,63 EUR seit dem 10.3.2021 und aus weiteren 340,64 EUR seit dem 23.11.2021 zu zahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 Prozent vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte betreibt als Kreditinstitut Bankgeschäfte im Sinne des § 1 KWG.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 10.05.2017 von der AutoPoint Zeven GmbH & Co. KG (nachfolgend Verkäufer) einen Gebrauchtwagen der Marke Land Rover zu einem Preis von EUR 29.000,00 (brutto).

Der Kläger leistete an den Verkäufer eine Anzahlung in Höhe von EUR 2.000,00.

Mit Darlehensvertrag vom 10.05.2017 gewährte die Beklagte dem Kläger unter der Konto-nummer 6880228893 ein Darlehen in Höhe von EUR 32.797,12 (Gesamtkreditbetrag) zur Finanzierung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Zusätzlich trat der Kläger einer Restkreditversicherung der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG bei. Die Versicherungsprämie belief sich auf einmalig EUR 5.797,12.

Die Versicherungsprämie in Höhe von EUR 5.797,12 wurde von der Beklagten mitkreditiert und wurde von der Beklagten direkt an den Versicherer bezahlt.

Mit Schreiben vom 20.11.2018, wegen dessen Inhalts auf Anlage B 3 verwiesen wird, belehrte die Beklagte den Kläger über die im Darlehensvertrag vom 11.05.2017 enthaltenen Widerrufsinformationen nach. Die Beklagte wies darauf hin, dass dem Kläger aufgrund der vorgenommenen Änderungen und Nachholung von Angaben das Recht zukomme, innerhalb eines Monats von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, wobei die Frist hierzu mit Zugang des Schreibens beginne, welches die nachgeholten Angaben enthalte. Zusätzlich wies die Beklagte darauf hin, dass der Kläger im Falle des Widerrufs des Darlehensvertrags insoweit Wertersatz zu leisten habe, als dass er die aufgrund des Fahrzeug-Kaufvertrages überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann.

Der Kläger erhielt das Schreiben am 22.11.2018.

Mit Schreiben vom 30.11.2018, das der Beklagten am 4.12.2018 zuzuging, erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf den streitgegenständlichen Darlehensvertrag gerichteten Willenserklärung.

Der Kläger erbrachte an die Beklagte Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 6.185,27 EUR.

Mit Schreiben vom 24.4.2019, wegen dessen Inhalts im Einzelnen auf Anlage B 9 verwiesen wird, erklärte die Beklagte gegen die Rückforderungsansprüche des Klägers die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 10.624,09 EUR wegen eines angeblichen Wertersatzanspruchs wegen des am Pkw eingetretenen Wertverlustes sowie wegen der anteiligen Prämie der Ratenkreditversicherung in Höhe von 1.446,70 EUR.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte könne keinen Wertersatz verlangen, da er darüber nicht bei Vertragsabschluss belehrt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 8.185,27 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben und beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte einen Betrag von EUR 3.885,52 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.05.2019 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der Zins- und Tilgungsleistungen sei wegen der erfolgten Aufrechnung vollständig erloschen. Ihr, der Beklagten, stünde nach Aufrechnung noch der mit der Widerklage geltend gemachte Zahlungsanspruch zu.

Die Beklagte behauptet, der Wertverlust für den Gebrauch des Fahrzeuges betrage 10.624,09 EUR.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, ihr habe ein Anspruch Zahlung von 1.446,70 EUR für die anteiligen Prämien der Restkreditversicherung, die für die anteilige Dauer angefallen seien, zugestanden.

Wegen des Parteivorbringens im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

1.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus § 357 a Abs.1 BGB zu.

a.

Der vom Kläger erklärte Widerruf war wirksam, da die zweiwöchige Widerrufsfrist des § 355 Abs.2 BGB nicht mit Vertragsschluss zu laufen begonnen hat, nachdem die Beklagte bei Vertragsschluss nicht alle Pflichtangaben erteilt hatte. Bei einem hier vorliegenden Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Zugang der Nachbelehrung zu laufen, vgl. Palandt, BGB, 81. Auflage, § 394, Rn 15.

b.

Gemäß § 357 a Abs.1 BGB kann der Kläger Rückzahlung von erbrachten Zins und Tilgungsleistungen verlangen. Nach § 358 Abs.4 S.5 BGB tritt der Darlehensgeber in die Rechtsstellung des Verkäufers, so dass die Beklagte auch die Rückzahlung der Anzahlung schuldet.

Die Höhe der vom Kläger insgesamt geleisteten Beträge von 8.185,27 EUR ist unstreitig.

2.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist nicht nach §§ 389, 387 BGB dadurch erloschen, dass die Beklagte die Aufrechnung mit einer Gegenforderung auf Wertersatz für den Wertverlust des PKW in Höhe von 10.624,09 EUR erklärt hat.

Denn der Beklagten stand ein Anspruch auf Wertersatz unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Ein Anspruch nach § 358 Abs.4 S.1 BGB i.V. mit § 357 Abs.8 S.1 BGB scheidet aus, da der Kläger bei Vertragsschluss nicht ordnungsgemäß über die Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz hingewiesen worden ist, wie dies § 357 Abs.8 S.2 BGB i.V. mit Art.246 a § 1 Abs.2 Nr.1 EGBGB erfordert.

Zwar hat die Beklagte in der Nachbelehrung vom 20.11.2018 diese Information erteilt. Eine Information nach Vertragsschluss ist aber nicht ausreichend, da diese den mit der Informationspflicht verfolgten Zweck nicht mehr effektiv erreichen kann.

Denn die Information soll dem Verbraucher die Entscheidung ermöglichen, das Entstehen von Wertersatzansprüchen dadurch zu vermeiden, dass er vom Vertragsschluss Abstand nimmt. Dies kann der Verbraucher aber nicht mehr erreichen, wenn der Vertrag vollzogen worden ist.

3.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist auch nicht nach §§ 389, 387 BGB dadurch erloschen, dass die Beklagte die Aufrechnung mit einer Gegenforderung auf Zahlung der anteiligen Versicherungsprämie erklärt hat.

Ein Anspruch unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag scheidet aus, da der Kläger an diesen infolge des Widerrufs des Darlehensvertrages nach § 358 Abs.2 BGB nicht mehr gebunden ist.

Zwar kommt grundsätzlich ein Anspruch auf Wertersatz für die bis zum Widerruf verbrauchte Leistung nach § 357 Abs.8 S.1 BGB in Betracht. Indessen hat dieser Anspruch nach § 357 Abs.8 S.2 BGB zur Voraussetzung, dass der Unternehmer den Verbraucher nach § 246 a Abs.2 Nr.1 und Nr.3 EGBGB ordnungsgemäß informiert hat. Dazu gehört nach Art.246 a § 1 Abs.2 Nr.3 EGBGB die Information, dass der Verbraucher im Falle der Ausübung des Widerrufs einen angemessenen Betrag für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet.

Eine solche Information enthält weder die auf S.8 der als Anlage K 1 eingereichten Vertragsunterlagen abgedruckte Widerrufsbelehrung betreffend den Darlehensvertrag noch der auf S.12 der als Anlage K 1 eingereichten Vertragsunterlagen enthaltene Abschnitt „Erklärung des Widerrufs durch den Versicherungsnehmer ...“.

4.

Der Zinsanspruch als Nebenforderung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

II.

Die Widerklage ist nicht begründet.

Wie oben ausgeführt, stehen der Beklagten gegenüber dem Kläger weder ein Anspruch auf Wertersatz wegen eines Wertverlustes am Fahrzeug zu noch ein Anspruch auf Wertersatz für die anteilige Versicherungsprämie.

Auf die obigen Ausführungen wird zur Begründung verwiesen.

Daher verbleiben nach der von der Beklagten erklärten, erfolglosen, Aufrechnung auch keine Gegenforderungen, die ihr im Wege der Widerklage zugesprochen werden könnten.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO

Busson
Richter am Landgericht

Verkündet am 08.04.2022

Boslak, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.04.2022

Boslak, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle